

Marktsatzung
der Stadt Bad Münde am Deister vom 7. Juni 1988
in der Fassung der 2. Änderung vom 25. September 2008

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 2, 5 und 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und der §§ 67 ff der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der zu Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Münde am Deister in seiner Sitzung am 7. Juni 1988 / 30.08.2001 / 25. September 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung des Marktes

Die Stadt Bad Münde am Deister betreibt einen Wochenmarkt im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Markthoheit, Festsetzung des Marktes

- (1) Veranstaltungstage, Öffnungszeiten und Platz des Marktes ergeben sich jeweils aus dem Festsetzungsbescheid der zuständigen Behörde.
- (2) In dringenden Fällen kann die Stadt vorübergehend andere Festsetzungen treffen.
- (3) Der Gemeingebrauch an Straßen, Wegen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, wird während der Marktzeit einschließlich der Auf- und Abbaizeit soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.

§ 3

Zuweisung von Standplätzen

- (1) Zur Nutzung des Marktes bedürfen die Marktbesicker der Zuweisung eines Standplatzes durch die Stadt.
Marktbesicker im Sinne dieser Satzung sind alle Marktberechtigten, die für die Veranstaltung zugelassene Waren oder Leistungen auf dem Markt anbieten wollen.

- (2) Die Anträge auf Zuweisung von Standplätzen müssen Angaben über den Geschäftszweig des Antragstellers und über die Abmessungen des gewünschten Standplatzes enthalten.
- (3) Die Zuweisung wird grundsätzlich für den Markttag oder für die Dauer eines Jahres erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist nicht übertragbar.
- (4) Die Standplätze werden den Marktbeschickern von einem Beauftragten der Stadt zugewiesen. Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (5) Die Vergabe der Standplätze erfolgt unmittelbar vor Beginn des Marktes. Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder die festgesetzten Grenzen überschreiten.
- (6) Wird ein Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen oder wird er vorzeitig geräumt, kann der Beauftragte der Stadt den Platz anderweitig vergeben. Der ursprünglich Berechtigte kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.
- (7) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Eine Überlassung an andere Personen, das Gestatten der Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztausch sind unzulässig. Eine Änderung der Warengattung, auch nur vorübergehend, bedarf der Zustimmung des Beauftragten der Stadt. Bei Verstößen ist dieser berechtigt, erforderlichenfalls den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Marktbeschickers räumen zu lassen und sofort anderweitig über den Platz zu verfügen.

§ 4

Rücknahme und Widerruf der Zuweisung eines Standplatzes

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes kann aus wichtigem Grunde zurückgenommen oder widerrufen werden, insbesondere wenn
 - a) eine fehlerhafte Zuweisung vorliegt, deren Mangelhaftigkeit auf ein Verschulden des Marktbeschickers zurückzuführen ist,
 - b) nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Zuweisung fortgefallen sind,
 - c) der Marktbeschicker Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
 - d) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
 - e) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
 - f) der Marktbeschicker oder dessen Mitarbeiter erheblich oder trotz Ermahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - g) der Marktbeschicker die Marktgebühr nicht zahlt,

- h) der Marktbeschicker mit Jahresvertrag seinen Standplatz länger als zwei Wochen ohne Angabe von Gründen nicht benutzt hat,
 - i) der Marktbeschicker die lebensmittelrechtlichen, hygienischen und gewerberechtlichen Bestimmungen nicht beachtet,
 - j) der Marktbeschicker die gemäß § 70 a der Gewerbeordnung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (2) Nach Rücknahme oder Widerruf seiner Zuweisung hat der Marktbeschicker seinen Platz unverzüglich zu räumen.
Andernfalls kann der Beauftragte der Stadt den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.

§ 5

Auf- und Abbau der Stände

- (1) Mit dem Aufbau der Stände darf frühestens 1 Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden. Die Standplätze sollen 15 Minuten vor Marktbeginn bezogen sein.
- (2) Die Standplätze sind unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit, jedoch spätestens bis 1 Stunde nach Marktende zu räumen.
- (3) Während der Marktzeiten ist ein eigenmächtiges Auf- und Abbauen der Stände nicht gestattet. Mit dem Abbau darf 30 Minuten vor Marktende begonnen werden.
- (4) Bei den Marktveranstaltungen sind die von der Stadt festgelegten Zufahrten zu benutzen.
- (5) Zugmaschinen, Wohn- und Packwagen sowie Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t dürfen auf dem Markt nicht abgestellt werden; das gilt nicht für speziell ausgebaute Verkaufsfahrzeuge.
- (6) Während der Öffnungszeiten des Marktes sind die für die Besucher bestimmten Verkaufsflächen von Fahrzeugen freizuhalten.
- (7) Die Standplätze müssen in dem Zustand zurückgelassen werden, in dem sie übernommen worden sind. Die Pflasterung darf nicht beschädigt werden.
- (8) Der Beauftragte der Stadt kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Plätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Entschädigungsanspruch begründet wird.
- (9) In begründeten Fällen kann die Stadt Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen.

§ 6

Verkauf

- (1) Die Marktbesucher haben an ihrem Standplatz gemäß § 70 b der Gewerbeordnung ein Schild mit ihrem Vor- und Zunamen bzw. der Firmenbezeichnung sowie ihrer Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- (2) Vor Beginn und nach Ende der Marktzeit dürfen von den Marktbesuchern im Marktbereich keine Geschäfte getätigt werden. Während der Marktzeit müssen alle Geschäfte (Marktstände) geöffnet sein.
- (3) Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über Preisangaben mit Preisen gekennzeichnet sein.
- (4) Es darf nur von den zugewiesenen Standplätzen aus verkauft werden. Im Marktbereich ist jeder Handel im Umherziehen (Straßenhandel) während der Marktzeit untersagt.
- (5) Störendes Anpreisen ist auf dem Markt untersagt.
- (6) Waren, Leergut und Gerätschaften dürfen nicht außerhalb der Standplätze abgestellt werden.
- (7) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 0,50 m über dem Erdboden angebracht sein. Im Übrigen sind die geltenden Bestimmungen der Hygieneverordnung und der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft zu beachten.

§ 7

Sauberkeit

- (1) Alle Personen haben sich auf dem Marktplatz so zu verhalten, dass jede Verunreinigung des Platzes unterbleibt.
- (2) Die Marktbesucher sind für die Reinhaltung ihrer Standplätze und deren Umgebung verantwortlich. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass von ihren Ständen kein Papier wegwehen kann.
- (3) Abfälle dürfen auf den Markt nicht mitgebracht werden. Während des Marktgeschehens anfallende Abfälle sind in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört wird und Waren nicht verunreinigt oder nachteilig beeinflusst werden können. Nach Schluss der Verkaufszeit sind sie vom Marktbesucher mitzunehmen.

§ 8

Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Marktbeschicker, deren Mitarbeiter und die Marktbesucher haben auf dem Markt die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und den Weisungen des Beauftragten der Stadt, die dieser im Rahmen der Satzung trifft, unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist den zuständigen Behörden jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zu gestatten. Die Marktbeschicker sind verpflichtet, den Behörden über ihr Geschäft Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzuzeigen. Diese Nachweise haben die Marktbeschicker während der Marktzeit stets bei sich zu führen; das gilt auch für die Gesundheitszeugnisse nach dem Bundesseuchengesetz.
- (3) Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige sperrige Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht mitgeführt werden.
Hunde sind vom Marktgeschehen fernzuhalten.
- (4) Das Verteilen von Werbematerial und das Umhertragen von Reklameschildern für gewerbliche Zwecke sind auf dem Markt nicht gestattet.

§ 9

Haftung und Versicherung

- (1) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich haftet die Stadt nur im Rahmen der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern oder ihren Mitarbeitern eingebrachten Waren, Geräte oder dergleichen übernommen.
- (3) Die Marktbeschicker haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Mitarbeitern oder Lieferanten verursacht werden. Auf Verlangen der Stadt haben sie den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 10

Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die im folgenden Absatz 2 aufgeführten Tatbestände sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 3 Abs. 5 und 7, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1, 2, 3, 5, 6 und 7, § 6 Abs. 2, 4, 5 und 6, § 7, § 8 Abs. 1, 2, 3 und 4 zuwider handelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM bzw. ab 1. Januar 2002 bis zu 5.112,92 € geahndet werden.
- (4) Wer erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, kann befristet, oder - in besonders schweren Fällen - auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden.
Personen, die den Marktverkehr stören, können von dem Beauftragten der Stadt vom Markt verwiesen werden.

§ 11

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des von der Stadt veranstalteten Marktes werden Benutzungsgebühren (Marktgebühren) erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes durch den Beauftragten der Stadt.
- (3) Die Stadt stellt bei Bedarf einen Stromanschluss her. Bei der Verwendung von Zwischenzählern werden die Stromkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet, sonst wird ein Pauschalbetrag erhoben.

§ 12

Höhe der Gebühren

- (1) Die Marktgebühren betragen für Verkaufsstände aller Art für jeden angefangenen Meter beanspruchter Frontlänge:
 - a) **1,85 € je Markttag** oder
 - b) **74,00 € je Kalenderjahr** im Falle des § 14 Abs. 1 (Jahresvertrag).Die Mindestgebühr (nur für a) je Verkaufsstand und Markttag wird auf **5,00 €** festgesetzt.
- (2) Als Frontlänge gilt bei Verkaufswagen die Gesamtlänge des Wagens, bei Verkaufsanhängern die Länge des Anhängers einschließlich Anhängervorrichtung und Ausstellfenster.

§ 13

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Markt benutzt oder benutzen lässt.

Wenn jemand den Markt durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen lässt, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 14

Fälligkeit, Erhebung und Erlass der Gebühren

- (1) Die Marktgebühren sind jeweils bei Beginn des Marktes fällig. Sie werden von einem Mitarbeiter der Stadt eingezogen, der darüber eine Quittung erteilt; diese ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Bei Abschluss eines Jahresvertrages sind die Jahresbeträge ohne besondere Aufforderung in zwei Teilbeträgen und zwar zum 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres im Voraus an die Stadtkasse Bad Münster zu zahlen.
- (3) Nichtbenutzung oder teilweise Benutzung von Einrichtungen des Marktes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren. Geleistete Vorauszahlungen verfallen zugunsten der Stadt. Vergibt die Stadt einen Tagesstand oder Raum an einem Tage mehrmals, so wird jedesmal die volle Gebühr erhoben.
- (4) Stellt die Erhebung der Marktgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann die Stadt von der Erhebung ganz oder teilweise absehen oder die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 15

Nicht rechtzeitige Entrichtung von Gebühren

Zahlungspflichtige, die die Zahlung der Gebühren verweigern oder mit der Zahlung über die gesetzte Frist im Rückstand bleiben, können durch Bedienstete der Stadt von der überlassenen Standfläche verwiesen werden. Sie bleiben jedoch zur Zahlung verpflichtet.

§ 16

Art der Beitreibung

Die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft. *) **)

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. ***)

Bad Münster am Deister, den 7. Juni 1988 / 30. August 2001 / 25. September 2008

STADT BAD MÜNSTER AM DEISTER

Bürgermeisterin

- *) Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 23, Seite 811, vom 7.9.1988, veröffentlicht.
- **) Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie wurde im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung am 14. Dezember 2001 veröffentlicht.
- ***) Die 2. Änderungssatzung wurde am 14. November 2008 in der Neuen Deister-Zeitung bekannt gemacht.